

Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 13-99

Richtlinie 74/150/EWG – Betriebserlaubnisse für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Angaben im Beschreibungsbogen nach Anhang I

Frage- oder Problemstellung:

Bei der Erstellung von Datenblättern für die Ausfüllung von Fahrzeugbriefen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die nach der Richtlinie 74/150/EWG genehmigt wurden, kommt es aufgrund von unzureichenden Angaben immer wieder zu Problemen bei der korrekten Bezeichnung der Antriebsart unter Ziff. 5 des Fahrzeugbriefs.

Ergebnis:

Damit die Fahrzeugpapiere nach den Vorgaben der Richtlinie zum Fahrzeugbrief zu § 25 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) richtig ausgestellt werden können, wird gebeten, - sofern nicht bereits vorgesehen - ab sofort wie folgt zu verfahren:

Im Beschreibungsbogen nach Anhang I der Richtlinie 74/150/EWG sind unter „Ziff. 3.3 Bauart (Motor mit Fremdzündung, Dieselmotor usw.), Arbeitsverfahren“ auch die Angaben aufzunehmen, die in der Anlage 3 zur Richtlinie zum Fahrzeugbrief genannt sind und eine eindeutige Zuordnung der Schlüsselnummern ermöglichen.

Das dürfte bei Dieselmotoren insbesondere die Angabe sein, ob es sich um einen Motor mit Direkteinspritzung handelt. Selbstverständlich können auch die jeweils zutreffenden Schlüsselnummern zusätzlich genannt werden.

Dieser Hinweis wird bei der nächsten Überarbeitung des Leitfadens zur EG-Richtlinie 74/150/EWG (LEG) entsprechend berücksichtigt.

Flensburg, 16.11.1999
412-626